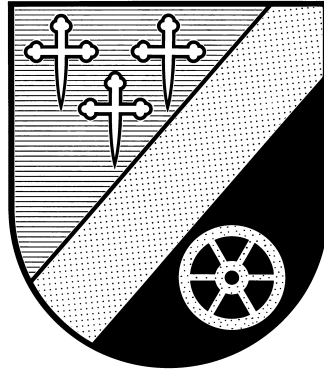


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 26. Juni 2017	12. Oktober 2017

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I. S. 840) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert am 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2408) hat der Gemeinderat Riegelsberg in seiner Sitzung am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofswesen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist
 - a) wer den Auftrag erteilt oder die Leistung in Anspruch nimmt,
 - b) wer aus sonstigen Gründen zur Kostentragung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebühren können nicht mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der in den §§ 3 bis 9 dieser Satzung aufgeführten Leistungen.
- (5) Die Gebühren werden **1 Monat** nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Kosten für den Kammererwerb in einer Pyramide unterliegen bis zum Eigentumsübergang der jeweiligen Pyramide an die Gemeinde Riegelsberg der vertraglichen Regelung mit der Fa. Cheops GmbH. Die Kosten für die Kammer und die jährlichen Mietzahlungen werden von der Gemeinde Riegelsberg in Rechnung gestellt.

§ 3

Grabstellengebühren

- (1) Für die Überlassung der Grabstätte für die Zeit der Ruhefrist werden gemäß der Friedhofssatzung folgende Grabstellengebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|---|
| a) | für ein Reihengrab
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 611,00 Euro
809,00 Euro |
| b) | für ein Rasenreihengrab
für verstorbene bis zum 5. Lebensjahr
für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 518,00 Euro
643,00 Euro |
| c) | für ein Rasentiefengrab
Zweitbestattung | 872,00 Euro
167,00 Euro |
| d) | für ein Tiefengrab
Zweitbestattung | 1.081,00 Euro
167,00 Euro |
| e) | für ein Familiengrab
Zweitbestattung und
für jede weitere Grabstelle in den Gruften | 1.261,00 Euro
167,00 Euro
167,00 Euro |
| f) | für ein Urnenreihengrab | 394,00 Euro |
| g) | Urnenrasenreihengrab | 253,00 Euro |
| h) | für ein Urnenwahlgrab
Zweit – Viertbestattung | 467,00 Euro
167,00 Euro |
| i) | Urnenrasentiefengrab
Zweitbestattung | 419,00 Euro
167,00 Euro |
| j) | Urnenstele
Zweitbestattung | 1.071,00 Euro
167,00 Euro |
| k) | Anonymes Urnengrab | 195,00 Euro |
| l) | Baumgrabstätte
Zweitbestattung | 479,00 Euro
167,00 Euro |
| m) | Urnenpyramide (je Stelle) | 184,00 Euro |
| n) | Urnenbeilegung zu Körperbestattung | 167,00 Euro |

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung wird entsprechend der anlässlich der Zweit-, Dritt- oder Viertbestattung neu festzusetzenden Ruhe- Frist/Nutzungsdauer eine anteilige Gebühr in Höhe von 1/240 je Monat der weiteren Nutzung -bezogen auf die volle Gebühr gem. Abs. 1, Buchst. c), d) und e aufgerundet auf volle Euro-Beträge erhoben.

b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird entsprechend der anlässlich der Zweit-, Dritt- oder Viertbestattung neu festzusetzenden Ruhe- Frist/Nutzungsdauer eine anteilige Gebühr in Höhe von 1/180 je Monat der weiteren Nutzung bezogen auf die volle Gebühr gem. Abs., Buchst. h), i), j), l) und m) aufgerundet auf volle Euro-Beträge erhoben.

(1) Wird auf das an Gemeindefriedhöfen gewährte Nutzungsrecht an einer Grabstelle verzichtet oder wird das Nutzungsrecht entzogen, so wird ein Anspruch auf Herabsetzung oder Erstattung der Gebühren oder Zahlung einer Entschädigung nicht begründet.

§ 4

Bestattungsgebühren

Für die Grabherstellung, die Grabverfüllung und das Nutzen des Friedhofes werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

(1) **Bestattung in einer Reihengrabstätte**

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	627,00 Euro
für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	879,00 Euro

(2) **Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte**

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	627,00 Euro
für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	879,00 Euro

(3) **Bestattung in einer Rasentiefengrabstätte**

Erstbestattung	991,00 Euro
Zweitbestattung	879,00 Euro

(4) Bestattung in einer Tiefengrabstätte	
Erstbestattung	991,00 Euro
Zweitbestattung	879,00 Euro
(5) Bestattung in einer Familiengrabstätte	
Erstbestattung	879,00 Euro
Zweitbestattung	879,00 Euro
(6) Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte	432,00 Euro
(7) Bestattung in einer Urnenrasenreihengrabstätte	432,00 Euro
(8) Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	
Erstbestattung	432,00 Euro
Zweit- bis Viertbestattung	432,00 Euro
(9) Bestattung in einer Urnenrasentiefengrabstätte	
Erstbestattung	544,00 Euro
Zweitbestattung	432,00 Euro
(10) Urnenstelenkammer (je Bestattungsfall)	292,00 Euro
(11) Anonyme Urnengrabstätte	320,00 Euro
(12) Baumgrabstätte (je Bestattungsfall)	292,00 Euro
(13) Urnenpyramidenkammer (je Bestattungsfall)	292,00 Euro
(14) Beilegung einer Urne in eine vorhandene Körpergrabstätte	432,00 Euro
(Durch die hier genannte Beisetzung verlängert sich nicht die Ruhezeit/Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte. Somit muss noch eine Restruhezeit von 15 Jahren vorhanden sein, damit die gesetzliche Ruhezeit der Urne gewahrt bleibt).	

§ 5

Benutzung der Trauerhalle

(1) Benutzung der Trauerhalle in Riegelsberg oder Walpershofen (pro Bestattungsfall)	259,00 Euro
---	-------------

§ 6

Kühlräume und Kühlzelle

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Benutzung Kühlraum (pro angefangenen Kalendertag) | 75,00 Euro |
| (2) | Benutzung der Kühlzelle (pro angefangenen Kalendertag) | 102,00 Euro |

§ 7

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (1) | Rasenreihengrabstätte
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.342,00 Euro |
| | für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 1.737,00 Euro |
| (2) | Rasentiefengrabstätte | 1.737,00 Euro |
| (3) | Urnenrasenreihengrabstätte | 208,00 Euro |
| (4) | Urnenrasentiefengrabstätte | 208,00 Euro |
| (5) | Anonyme Urnengrabstätte | 123,00 Euro |
| (6) | Baumgrabstätte | 649,00 Euro |
| (7) | Pflegekosten durch Verlängerung des Nutzungsrechtes | |
| | a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 15 der Friedhofssatzung wird entsprechend der anlässlich der Zweitbelegung neu festzusetzenden Ruhefrist (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung) eine anteilige Gebühr für die Pflegekosten in Höhe von 1/240 je Monat der weiteren Nutzung bezogen auf die volle Gebühr gem. § 7 Abs. 2 der Gebührensatzung erhoben. | |
| | b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 15 der Friedhofssatzung wird entsprechend der anlässlich der Zweitbelegung neu festzusetzenden Ruhefrist (§ 10 Abs. 2 Friedhofssatzung) eine anteilige Gebühr für die Pflegekosten in Höhe von 1/180 je Monat der weiteren Nutzung bezogen auf die volle Gebühr gem. § 7 Abs. 4 u. 6 der Gebührensatzung erhoben. | |

- (8) Die Gebühr für die Pflege und Instandhaltung der Grabstätten wird neben den Bestattungs- und Grabstellengebühren erhoben.

§ 8

Grabmalgenehmigung

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Grabmale stehend, je Höhenzentimeter | 0,80 Euro |
| (2) | Grabmale liegend | 35,00 Euro |
| (3) | Grabplatten (wenn mehr als 50 % der Grabfläche abgedeckt wird) | 120,00 Euro |

§ 9

Vollstreckung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegelsberg, 28.06.2017

Der Bürgermeister
gez.
Klaus Häusle